



Flurneuordnungsverfahren Müllheim-Rheintal (DB)

Gemeinderatssitzung am 03.07.2023

Informationen zur Flurneuordnung

- Zerschneidung des bestehenden Wege-, Graben- und Ökosystems
- Umwege und Erschließungslücken für die Landwirtschaft
- unwirtschaftlich geformte landwirtschaftliche Grundstücke
- Landverlust konzentriert auf einzelne Betriebe
- Enteignungen sind notwendig, wenn der betroffene Eigentümer nicht zum Verkauf seiner Flächen innerhalb der Maßnahme bereit ist



Informationen zur Flurneuordnung

- Nachteile wie Durchschneidungsschäden, Umwege, Missformen und Restgrundstücke werden minimiert
- Verteilung des Landverlustes und keine Enteignungen
- vernetzte Biotope durch Verbindung vorher isolierter Landschaftsbestandteile
- verbessertes Landschaftsbild durch Gestaltung und Eingrünung



aktueller Stand und weitere Vorgehensweise

- Anordnung (unanfechtbar) des Flurneuordnungsverfahrens im Nov. 2022 durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Vorstandswahl im 4. Quartal 2023

Ablauf einer Flurneuordnung



Bearbeiter des Verfahrens

Müllheim-Rheintal (DB)

Projektleiter Jürgen Baumann

0761-2187-5420

juergen.baumann@lkbh.de

Projektingenieur Jochen Schneider

0761-2187-5431

jochen.schneider@lkbh.de

www.lgl-bw.de/4940



Gemeinderatsbeschluss

1. Die Gemeinde stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.

Dies gilt auch für die öffentlichen Feld- und Waldwege, so weit im Plan nach § 41 FlurbG eine Einigung zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde über die Linienführung und den Ausbaustandard zu Stande kommt.

Gemeinderatsbeschluss

2. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 im Einvernehmen geplanten öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.

Zeit für Ihre Fragen

